

COMMUNE DE JUNGLINSTER - PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit
Screening zu den Zonen ESCH_01 und ESCH_02

Oktober 2013



LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils





Auftraggeber :



Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L – 6112 Junglinster

Tél. : 787272 - 1

Fax : 7883195 02

Internet : www.junglinster.lu

Erstellt von:



aufgestellt, Oktober 2013

Dipl. Umweltwissenschaftler Dr. Marco Hümmer

geprüft, Oktober 2013

Dipl.-Geograph Andreas Wener

LUXPLAN S.A.

Parc d'activités 85-87

L – 8303 Capellen

Tél. : 26 390 – 1

Fax : 30 56 09

Internet : www.luxplan.lu



20100381





Inhalt

1	Einleitung	5
	Ausgangssituation und Zielsetzung	5
2	Lage der Zonen ESCH_01 und ESCH_02.....	9
2.1	Lage im Raum	9
2.2	Lage der Zonen ESCH_01 und ESCH_02 im Kontext des IBA- Vogelschutzgebietes LU017 „Région de Junglinster“	10
3	Kurzbeschreibung des Projektes und Bezug zu anderen Projekten .	12
4	Beschreibung der Biotoptypen innerhalb der Plangebiete und deren direkter Umgebung	13
5	Kurzbeschreibung des potentiell betroffenen IBA- Vogelschutzgebietes.....	15
	IBA-Vogelschutzgebiet "Région de Junglinster"(LU017)	15
6	Potentielle Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet	17
6.1	Potentielle Auswirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen	19
6.2	Potentielle Auswirkungen auf Zielarten	19
6.3	Potentielle Auswirkungen auf Arten nach der Annexe IV der FFH-Direktive 92/43/CEE, gemäß der Annexe VI des loi protection de la nature et des ressources naturelles, 2004	22
7	Zusammenfassung und Bewertung.....	26
8	Kumulative Betrachtung	27
9	Fazit	28
	Quellenverzeichnis	29
	Literatur.....	29
	Internetquellen.....	29
	Sonstige Quellen	29





Abbildungen

- Abb. 1:** Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte
- Abb. 2:** Die Lage der Planflächen ESCH_01 und ESCH_02 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).
- Abb. 3:** Die Lage der Planflächen ESCH_01 und ESCH_02. Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab; Bing Maps 2012
- Abb. 4:** Planflächen ESCH_01 und ESCH_02 im Kontext des IBA-Schutzgebietes (Bing Maps 2012)
- Abb. 5:** Planungen in der Ortschaft Eschweiler im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster
- Abb. 6:** Biotoptypen auf den Zonen ESCH_01 und ESCH_02 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES
- Abb. 7:** Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf den Planflächen. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.
- Abb. 8:** ESCH_01; Blick nach Südwesten
- Abb. 9:** ESCH_01; Blick nach Südosten
- Abb.10:** ESCH_02; Blick nach Norden
- Abb. 11:** ESCH_02; Blick nach Süden
- Abb. 12:** Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites

Tabellen

- Tab. 1:** Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007
- Tab. 2:** Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)
- Tab. 3:** Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)
- Tab. 4:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA-Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)





1 EINLEITUNG

AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. Das Gesetz vom 22 Mai 2008¹ sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Ergänzend zu der SUP, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und dem Umweltbericht (UB), wurde wegen der benachbarten Lage zu national und international anerkannten Schutzgebieten, und der sich hieraus ergebenden potentiellen Gefährdung dieser Gebiete, der geschützten Arten oder Lebensräume, die Untersuchung der Umweltverträglichkeit notwendig.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Projekt, welches Auswirkungen auf eine geschützte Zone haben kann, eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, in Zusammenhang mit Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 erfordert.

Diese Untersuchung bezieht sich auf alle diesbezüglich relevanten Zonen der Gemeinde – hier im Speziellen um die **Zonen ESCH_01 und ESCH_02**. Die beiden Planflächen werden im vorliegenden Screening aufgrund ihrer Nähe zueinander sowie ihres vergleichbaren potentiellen Impakts auf das Schutzgebiet zusammen behandelt. Zone ESCH_01 soll als **Zone mixte villageoise (MIX-r)** und Zone ESCH_02 als **Zone d'habitation 1 (HAB-1)** überplant werden. Nähere Projektangaben können dem Kap. 2 und 3 entnommen werden.

Die Plangebiete befinden sich teilweise innerhalb eines Schutzgebietes. Hierbei handelt es sich um das IBA-Gebiet² LU017 „Région de Junglinster“. Die potentiellen Effekte auf die Schutzziele, die Zielarten sowie besondere Habitate sind daher genau zu beschreiben und zu bewerten.

Weiterhin gilt es, vor allem die national und international bedeutsame Vogelart *Lanius excubitor* (Raubwürger) näher zu betrachten, da sich mehrere auskartierte Reviere dieser Art in der näheren und weiteren Umgebung der Planflächen befinden.

Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen zwecks einer Minderung erheblicher Auswirkungen ausgesprochen, so stellen diese Maßnahmen Empfehlungen für die Gemeinde dar, die auf Ebene des PAG eingearbeitet werden sollten. Hierdurch ist es möglich, Umweltauswirkungen in ihrer Erheblichkeit zu minimieren. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle kann ggf. vermieden werden.

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement

² IBA = Important Bird Area (<http://www.birdlife.org/>)





Nachfolgend ist der hierfür maßgebliche Artikel 12 dargestellt:

Loi du 21 décembre 2007³

«Art. 12. Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte.

Cette évaluation identifie, décrit et évalue de manière appropriée, en fonction de chaque demande, les effets directs et indirects des plans, projets, aménagements ou ouvrages concernés sur l'environnement naturel.

Un règlement grand-ducal détermine les aménagements ou ouvrages pour lesquels le Ministre est habilité à prescrire au demandeur d'autorisation une évaluation de leurs incidences sur l'environnement en raison de leur nature, de leurs caractéristiques et de leur localisation. Le règlement grand-ducal précise la nature des informations à fournir par le demandeur d'autorisation dans le cadre de cette évaluation ainsi que toutes les modalités y relatives.

Les frais de l'évaluation des incidences sur l'environnement et les frais connexes sont à supporter par le demandeur d'autorisation.

Ne sont autorisés que les projets et plans respectant l'intégrité de la zone protégée et les aménagements et ouvrages sans incidence notable sur l'environnement naturel en zone verte.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur la zone protégée et en l'absence de solutions alternatives, un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des raisons impératives d'intérêt public majeur, y compris de nature sociale ou économique, constatées par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires. Les mesures compensatoires relatives à la réalisation de plans et projets, portant atteinte à la conservation de zones Natura 2000, doivent contribuer à assurer la cohérence globale du réseau Natura 2000, tel que défini à l'article 34 de la présente loi et doivent être communiquées par le Ministre à la Commission européenne.

Lorsque la zone concernée abrite un type d'habitat naturel et/ou une espèce prioritaires, seules peuvent être évoquées des considérations liées à la santé de l'homme et à la sécurité publique ou à des conséquences bénéfiques primordiales pour l'environnement ou, après avis de la Commission européenne, à d'autres raisons impératives d'intérêt public majeur.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur l'environnement naturel et en l'absence de solutions alternatives, un aménagement ou ouvrage doit néanmoins être réalisé dans une zone verte pour des raisons de santé et de sécurité publiques ainsi que pour tout motif d'intérêt général, y compris de caractère social et économique, constatés par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires.»

Art. 6 der FFH-Richtlinie regelt darüber hinaus für Natura 2000-Gebiete, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Gleiches gilt für international anerkannte IBA-Gebiete. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe **Verträglichkeitsprüfungen** und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

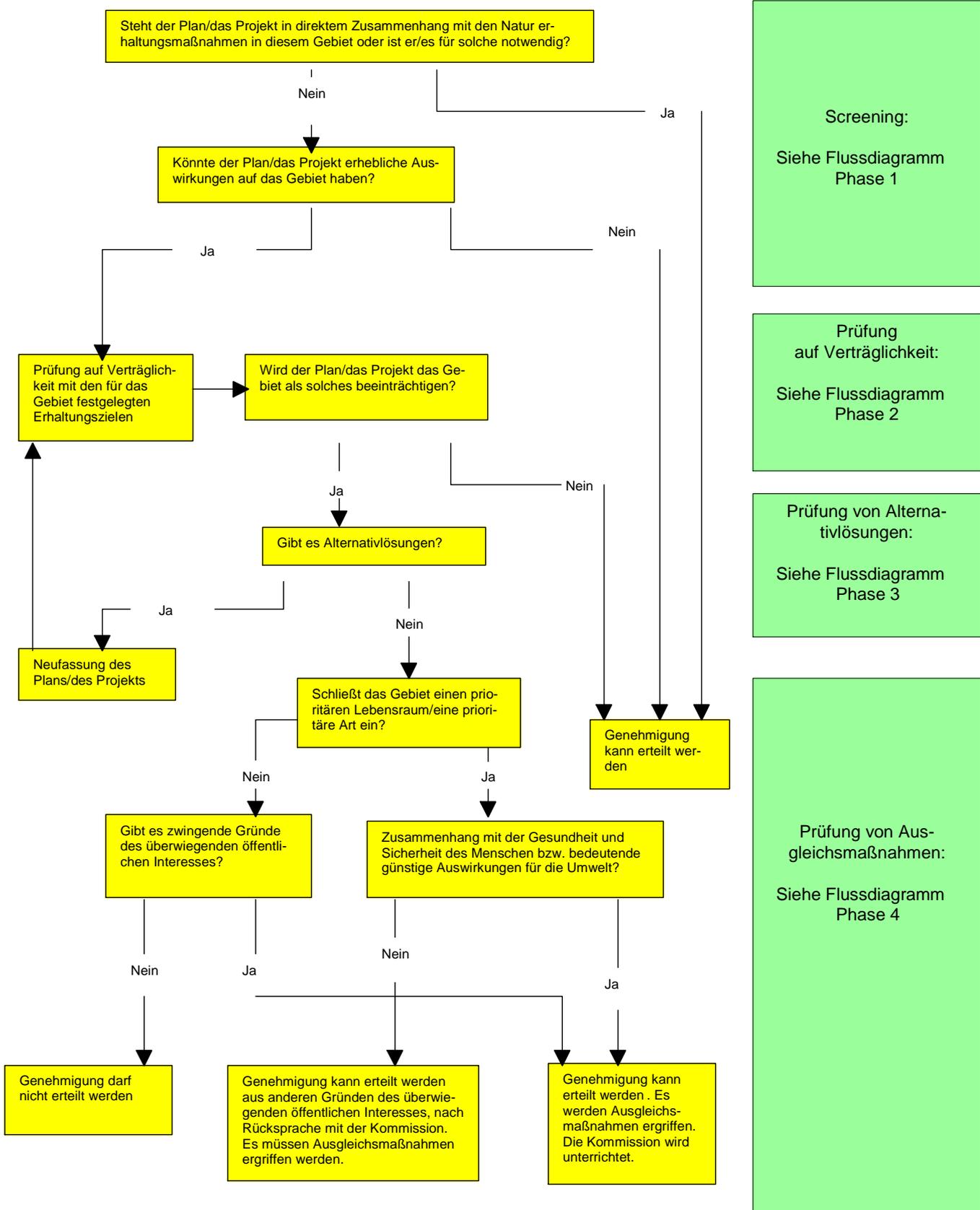
Der **Ablauf des Prüfverfahrens** ist genau festgelegt und enthält 4 Phasen mit verschiedenen Prüfschritten – vgl. nachfolgendes Ablaufschema (Abb. 1).

³ Modifiant la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (telle qu'elle a été modifiée)





Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte
(Europäische Kommission/GD Umwelt 2001)





Die vorliegende Impaktnotiz umfasst die **Phase 1**, Screening oder FFH-Vorprüfung genannt. Im Rahmen des Screenings wird geprüft, ob die potentiellen Auswirkungen durch das Projekt oder den Plan auf das FFH-Schutzgebiet derart hoch sind, dass eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Diese Untersuchung bezieht sich nicht alleine auf die Auswirkungen durch das vorliegende Projekt, es wird auch erforderlich sein, mögliche kumulative Effekte mit anderen Plänen oder Projekten auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potentiellen, erheblichen Auswirkungen durch das Plangebiet entstehen, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positiven Ergebnissen ist eine tiefergehende Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Dies führt zu Phase 2 des oben stehenden Ablaufschemas.

In **Phase 2**, der Verträglichkeitsprüfung müssen einzeln oder kumulativ die Auswirkungen des Projektes bzw. des Plans auf das FFH-Gebiet geprüft werden, dies hinsichtlich seiner Struktur und Funktion sowie auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Fällt hier das Prüfergebnis negativ aus, kann die Genehmigung erteilt werden. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, Alternativen zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und es existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zuvor ist jedoch zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient, oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

Aufgrund von Voruntersuchungen im Rahmen der PAG-Aufstellung (UEP, UB) ist man davon ausgegangen, dass eine **FFH-Vorprüfung (Screening)** für die **Zonen ESCH_01 und ESCH_02** genügt, um eine ausreichende Aussagetiefe zu erhalten.

Stellt sich bei dem Screening allerdings heraus, dass erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten und prioritären Lebensraumtypen der Schutzgebiete bzw. die Arten nach Annexe 6 des loi protection de la nature et des ressources naturelles (2004) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen (vgl. Abb. 1).





2 LAGE DER ZONEN ESCH_01 UND ESCH_02

2.1 LAGE IM RAUM

Die geplanten Zonen ESCH_01 und ESCH_02 befinden sich am Westrand von Eschweiler beidseitig an der Rue de l'École (C. R. 132) sowie teilweise an der Rue de Beidweiler (C. R. 129). Die Flächen sind Bestandteil des genehmigten Perimeters und haben eine Größe von rd. 0,81 ha (ESCH_01) und ca. 1,3 ha (ESCH_02). Vorwiegend werden die Gebiete ackerbaulich und als Grünland genutzt. Die Planfläche ESCH_01 soll künftig als Zone mixte villageoise (MIX-r) ausgewiesen werden wohingegen das Plangebiet ESCH_02 als Zone d'habitation 1 (HAB-1) überplant werden soll.



Abb. 2: Die Lage der Planflächen ESCH_01 und ESCH_02 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).

Nach der Administration des Ponts & Chaussées (2011) wird der betreffende Abschnitt durchschnittlich mit 791 bzw. 744 Kraftfahrzeugen pro Tag befahren (C. R. 132). Innerhalb der Planflächen liegen keine Oberflächengewässer. Der Eeschweilerbaach verläuft als örtlicher Vorfluter südwestlich in einer Entfernung von rd. 100 m. Die Gebiete befinden sich in einer Höhenlage von ca. 280 – 290 m ü. NN. Südlich der Zone ESCH_01 liegt in einer Entfernung von rd. 140 m eine Kläranlage (siehe Abb. 2).



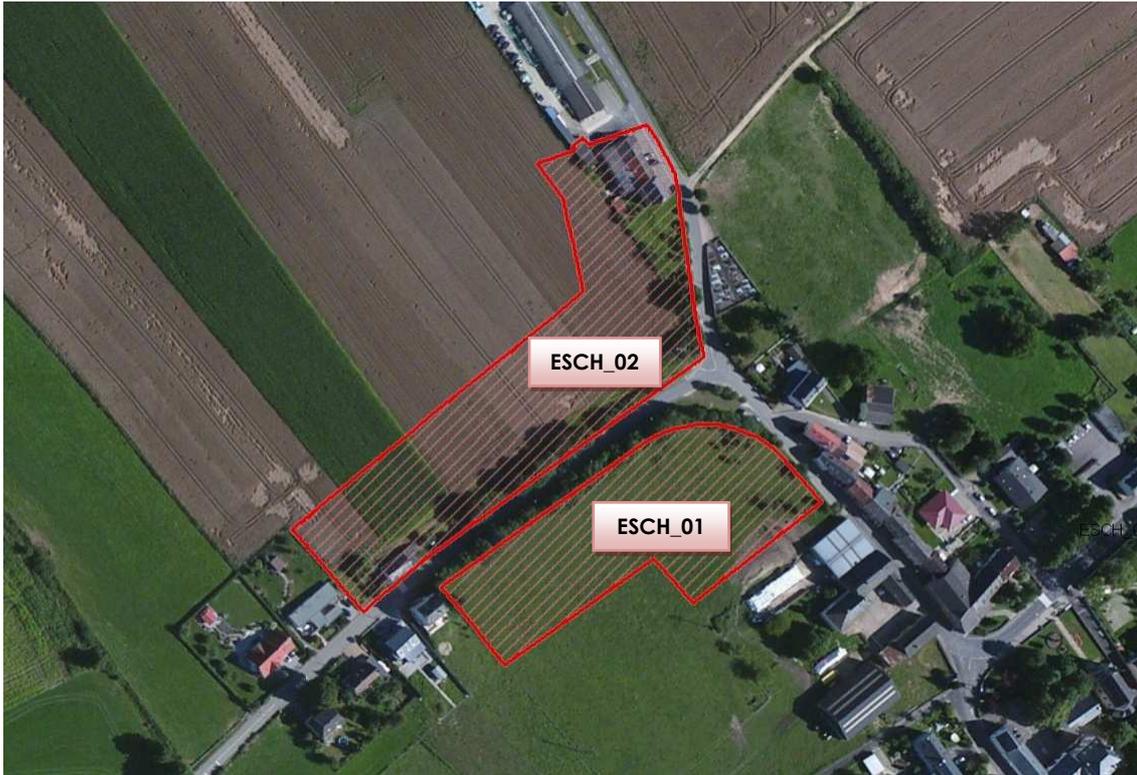


Abb. 3: Die Lage der Planflächen ESCH_01 und ESCH_02. Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab; Bing Maps 2012

2.2 LAGE DER ZONEN ESCH_01 UND ESCH_02 IM KONTEXT DES IBA-VOGELSCHUTZGEBIETES LU017 „RÉGION DE JUNGLINSTER“

Das IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“ ist mit 3192 ha überaus groß. Es wurde speziell im Bereich Eschweiler sehr dicht an die bestehende Bebauung und sogar teilweise durch die Ortschaft hindurch auskartiert. Dies zeigt sich auch im Gebiet der beiden sowohl landwirtschaftlich als auch als Grünland genutzten Planflächen, welche eine kleine Splittersiedlung im Westen der Ortschaft von dem restlichen Ort separieren (siehe Abb. 4).

Eine Überplanung der beiden Zonen bedingt daher eine direkte Flächeninanspruchnahme des IBA-Gebietes. Wird die Planung realisiert, so wird eine Fläche von insgesamt 1,54 ha des IBA-Gebietes in Anspruch genommen, wobei auf Zone ESCH_01 ca. 0,71 ha und ESCH_02 ca. 0,83 ha entfallen. Umgerechnet auf den prozentualen Anteil an der Schutzgebietsgesamtläche ergibt sich somit ein Wert von kleiner 0,05 %.





Abb. 4: Planflächen ESCH_01 und ESCH_02 im Kontext des IBA-Schutzgebietes (Bing Maps 2012)





3 KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES UND BEZUG ZU ANDEREN PROJEKTEN

Die beiden zusammengenommen ca. 1,54 ha großen Planflächen im Westen Eschweilers sind zwei von insgesamt fünf Flächen in der Ortschaft Eschweiler, die im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Junglinster überplant und hinsichtlich ihrer Effekte auf die Umwelt geprüft werden sollen (siehe Abb. 5). Die beschriebenen Zonen ESCH_01 und ESCH_02 sollen hierbei als Zone mixte villageoise (MIX-r) und Zone d'habitation 1 (HAB-1) ausgewiesen werden.

Die Zone mixte villageoise zeichnet sich durch eine gemischte, vorwiegend rurale Nutzung aus, welche Wohngebäude ebenso wie landwirtschaftliche Gebäude bzw. Flächen oder Handwerksbetriebe in Kombination toleriert. Die Ausweisung als Mix-r deutet im Falle der Planfläche ESCH_01 darauf hin, dass die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit im Vordergrund steht.

Zones d'habitation 1 zeichnen sich durch eine vorwiegende Wohnnutzung aus, wobei aber unter anderem auch kommerzielle, handwerkliche oder administrative Nutzungen tolerierbar sind. So sind in diesen Zonen hauptsächlich Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Häuserreihen zu finden.

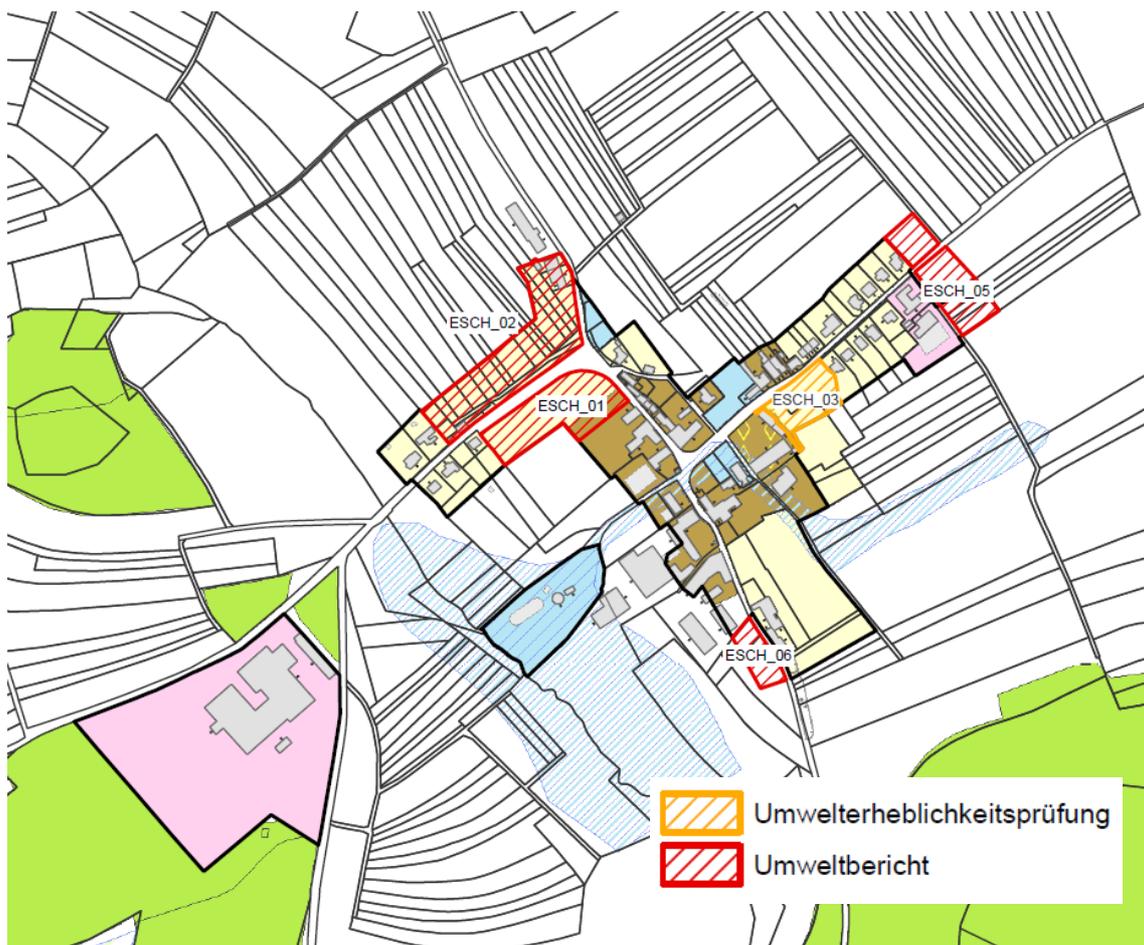


Abb. 5: Planungen in der Ortschaft Eschweiler im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster





4 BESCHREIBUNG DER BIOTOPTYPEN INNERHALB DER PLANGEBIETE UND DEREN DIREKTER UMGEBUNG

Für die Beschreibung der auf den Plangebieten vorhandenen Biotoptypen wurden zum einen die OBS-Karte von 2007 (siehe Abb. 6) und zum anderen das Biotopkataster verwendet (Abb.7). Weiterhin wurden die Flächen mehrere Male besichtigt (siehe Abb. 8 bis 11).

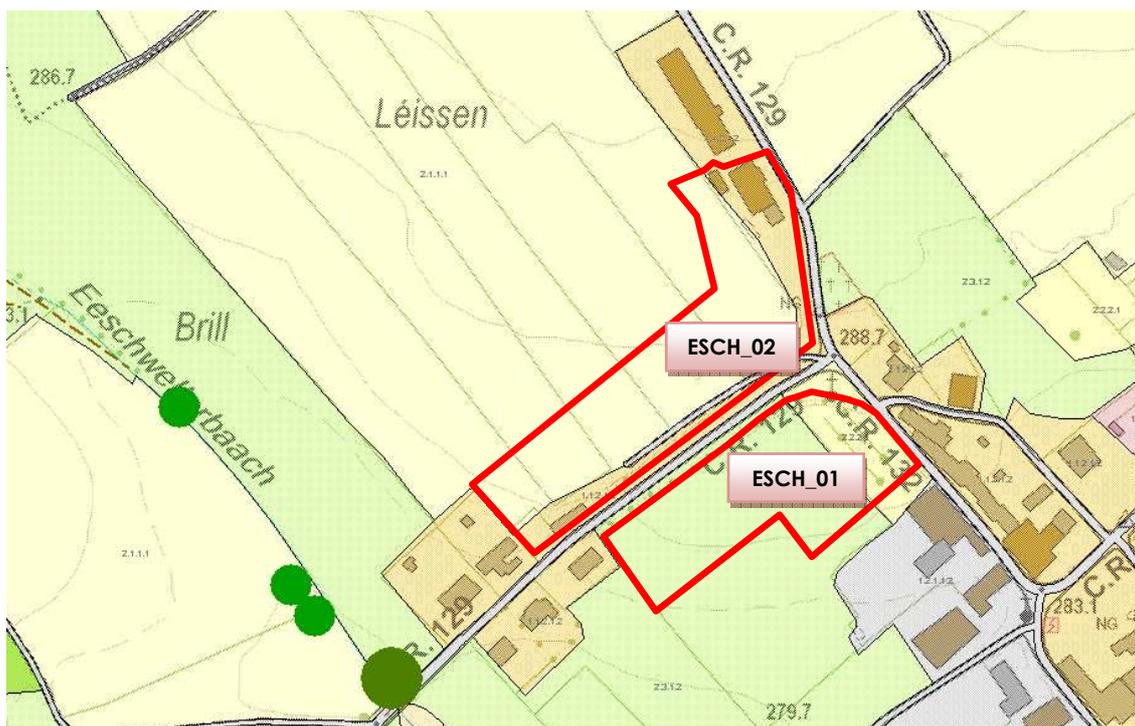


Abb. 6: Biotoptypen auf den Zonen ESCH_01 und ESCH_02 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES

Nach OBS 2007 wird das Plangebiet ESCH_01 von mesophilem Grünland und hochstämmigem Streuobst, entlang des C.R. 132, eingenommen. Zone ESCH_02 wird hingegen von Acker und Siedlung ohne bedeutende Vegetation ausgefüllt. Prioritäre Lebensräume sind demzufolge nicht durch die Planung betroffen.

Tab. 1: Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007

Biotoptypen-Nr.	Biotoptypen
1.1.2.1.2	Bebauung ohne bedeutende Vegetation
2.1.1.1	Acker
2.2.2.1	Streuobst, Hochstamm
2.3.1.2	Mesophiles Grünland





Entlang des C.R. 129 hingegen befinden sich nach Art.17 des Naturschutzgesetzes von 2004 geschützte Feldhecken (Abb. 7). Diese ökologisch wertvollen Grünstrukturen sollten erhalten und in die zukünftige Planung integriert werden. Ist ein Erhalt nicht möglich, so werden angemessene Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

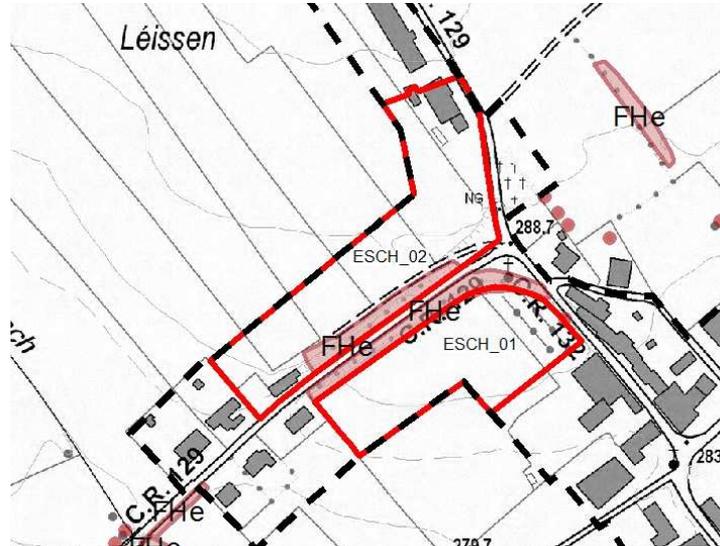


Abb. 7: Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf den Planflächen. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.

Die nachfolgenden Fotos geben exemplarisch einen Eindruck der Strukturen der Plangebiete und deren näheren Umgebung.



Abb. 8: ESCH_01; Blick nach Südwesten



Abb. 9: ESCH_01; Blick nach Südosten

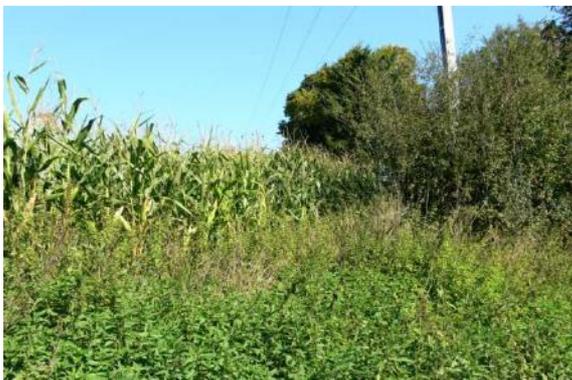


Abb. 10: ESCH_02; Blick nach Norden



Abb. 11: ESCH_02; Blick nach Süden





5 KURZBESCHREIBUNG DES POTENTIELL BETROFFENEN IBA-VOGELSCHUTZGEBIETES

Die unten stehenden Angaben/Auszüge zu dem betroffenen Schutzgebiet stammt aus dem offiziellen Datenblatt; abrufbar über www.birdlife.org.

In der nachfolgenden Gebietsbeschreibung werden die Zielarten des Schutzgebietes aufgelistet.

IBA-VOGELSCHUTZGEBIET “RÉGION DE JUNGLINSTER“(LU017)

Die Ortschaft Eschweiler ist wie bereits angedeutet komplett vom IBA-Vogelschutzgebiet „Région de Junglinster“ umschlossen. Das Schutzgebiet ist mit 3192 ha sehr groß, wobei es sich hauptsächlich über den östlichen Teil der Gemeinde Junglinster erstreckt und sich auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinden Biwer, Bech, Betzdorf und Niederanven fortsetzt. Vom IBA-Gebiet werden Höhenlagen von 230 -366 m eingenommen.

Unter den im Schutzgebiet brütenden Vögeln werden der Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Raubwürger (*Lanius excubitor*) gelistet. Diese Arten werden zusammen mit der Kornweihe (*Circus cyaneus*) ebenfalls als Zielarten des Schutzgebietes geführt (Tab.2).

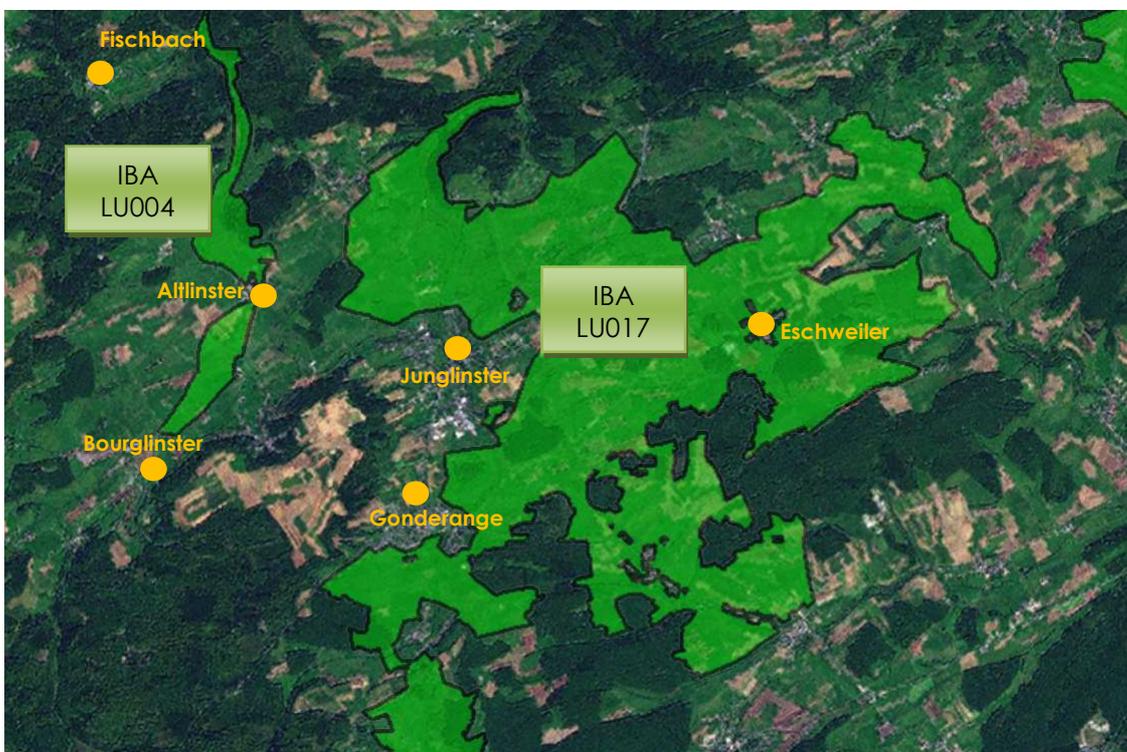


Abb. 12: Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites





Die folgende Tabelle listet die Vögel auf, welche im IBA-Gebiet „Région de Junglinster“ (LU017) als Zielarten definiert sind.

Tab. 2: Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)

Lateinischer Name	Deutscher Name
Circus cyaneus	Kornweihe
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan





6 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DAS SCHUTZGEBIET

Mit der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Screening) wird geprüft, ob die Realisierung der Überplanung der Zonen ESCH_01 und ESCH_02 Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete, ihre prioritären Lebensräume oder auf die Zielarten hat, und wenn ja, ob erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind.

Beeinträchtigungen können auf unterschiedliche Art und Weise ausgelöst werden, z. B. kommen verschiedene Wirkfaktoren direkt zum Tragen, z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Hineintragen verschiedener Immissionen. Am häufigsten sind dies Lärmbelastungen, optische Störungen durch menschliche Aktivität (Bewegungen, lokaler Verkehr) oder Licht während der Abend- und Nachtstunden sowie durch stoffliche Einträge (Staub und Schadstoffe jeglicher Art). Je nach Projekt ist nach Bauphase und Betriebsphase zu unterscheiden.

Das gesamte Konfliktpotential muss in Relation zu sonstigen Planungen und Projekten betrachtet werden, um kumulative Wirkungen abschätzen zu können.

Tab. 3: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz





	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Die potentiellen Auswirkungen für die Zonen ESCH_01 und ESCH_02 werden hinsichtlich der möglichen, betroffenen prioritären Lebensräume und nach den Zielarten des Schutzgebietes betrachtet.

Für das vorliegende Projekt kommen folgende Wirkfaktoren in Frage:

- **1-1 Überbauung/Versiegelung**
 Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Diese wirkt sich direkt auf das IBA-Vogelschutzgebiet aus (Beschneidung der Schutzgebietsfläche). Unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Informationen wird davon ausgegangen, dass ca. 1,54 ha, was einem Anteil von unter 0,05% der Schutzgebietsfläche entspricht, beschnitten werden. Es sind keine prioritären Lebensraumtypen direkt betroffen.

- **3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds**
 Abtrag von Ober- und Unterboden innerhalb des Baufeldes. Direkter Einfluss auf das Schutzgebiet, der sich jedoch nur sehr kleinräumig auswirkt. Die Fläche ESCH_01 kann nicht mehr ackerbaulich genutzt werden.

- **3-1 Veränderung der Temperaturverhältnisse**
 Lokalräumlich wirksame Erhöhung der Temperatur aufgrund der Zunahme des Befestigungs- und Versiegelungsgrades. Wirkt sich nur sehr kleinräumig und unerheblich auf das Schutzgebiet aus.

- **5-1 Akustische Reize (Schall)**
 Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie während des Betriebes bzw. Nutzung (u. a. Lärm durch Anwohner, Fahrzeuge, etc.).

- **5-2 Bewegungen (optische Reize)**
 Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie später während des Betriebes bzw. Nutzung des Geländes.

- **5-3 Licht (auch: Anlockung)**
 Die Wirkung von Licht bezieht sich neben der Irritation vor allem auf die Gefährdung durch Anlockung. Insekten, wie Zweiflügler, Käfer und nachtaktive Schmetterlinge sind betroffen, da sie vom Licht angelockt eine leichte Beute für Räuber, wie Fledermäuse darstellen.





6.1 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIORITÄREN LEBENSRAUMTYPEN

Die vorliegende Datenbasis liefert keinen Hinweis darauf, dass sich auf den Zonen ESCH_01 und ESCH_02 prioritäre Lebensraumtypen befinden (siehe Kapitel 4). Von der Errichtung von Gebäuden auf diesen Plangebieten geht demnach voraussichtlich keine Gefährdung für die prioritären Lebensraumtypen aus.

6.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ZIELARTEN

Für das IBA-Schutzgebiet LU017 „Région de Junglinster“ wurden Zielarten bzw. kennzeichnende Arten erfasst und hervorgehoben, die eine Schutzgebietsausweisung bedingen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche, weitere seltene und schützenswerte Arten, die die Bedeutung der Schutzgebiete stützen.

Nachfolgend wird zu den **Zielarten** eine Abschätzung der möglichen Impakte seitens des Planungsvorhabens dargestellt.

Darüber hinaus wird eine Betrachtung der Annexe IV Arten der FFH-Direktive 92/43/CEE der in Luxemburg präsenten Arten angeschlossen (Kap. 6.3).

Arten:

Vögel:

- *Circus cyaneus* – Kornweihe

Die Kornweihe bewohnt großflächig offene Landschaften wie Moore, Feuchtgebiete, Heideflächen, Dünen, Marschland, aber auch junge Aufforstungsbestände. Ganz selten werden Felder in Anspruch genommen. Sie ist weniger stark an Feuchtgebiete, Schilf- und Röhrichtbestände gebunden, wie die Rohrweihe. Sie ernährt sich von Säugetieren, aber auch von Kleinvögeln und jungen Wat- und Entenvögeln. **Aus der Artenbeschreibung geht hervor, dass die Kornweihe in Arealen, die mit den beiden Planflächen vergleichbar sind, kein bevorzugtes Habitat vorfindet und demnach hier auch nicht erwartet wird. Die Daten der COL liefern auch keine Sichtungen der Art im Umfeld der betreffenden Flächen. Die Planung bedingt daher keine Beeinflussung der Zielart.**

- *Lanius collurio* - Neuntöter

Das kennzeichnende Merkmal dieser Art ist das Aufspießen ihrer Beute auf Dornen von Hecken und Sträuchern. Hierfür werden vor allem die Schlehe (Schwarzdorn) und die Weissdornarten benutzt. Ihre Nahrung setzt sich vor allem aus Käfern, Heuschrecken, Hautflüglern und Spinnen





zusammen, wobei auch Kleinsäuger und Jungvögel gejagt werden. Diese Ansprüche an das Habitat werden in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen bestens erfüllt (Heckenlandschaften, Streuobstwiesen). Die Sträucher und Hecken werden weiterhin noch als Nistplatz und als Warte für die Jagd genutzt. Im Vergleich zum Raubwürger sind sie weniger anspruchsvoll hinsichtlich des Lebensraumes. In Luxemburg steht die Art auf der Vorwarnliste. **Gemäß vorliegenden COL-Daten ist der Neuntöter im Umfeld der Planflächen noch nicht gesichtet worden. Zahlreiche Nachweise finden sich jedoch in der Offenlandschaft im Dreieck Junglinster, Beidweiler und Eschweiler. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu keinen negativen Einflüssen auf die Art.**

- **Lanius excubitor - Raubwürger**

Der Raubwürger bevorzugt als Brutgebiet offene, reich strukturierte Gebiete wie z. B. große Waldlichtungen, Kahlschläge, Heiden, Moore, extensive Wiesen, Brachen mit Feldgehölzen und Streuobstwiesen mit Einzelbäumen, Strauchgruppen, Hecken und anderen Strukturen. Eine gute Rundumsicht ist erforderlich. Der Bodenbewuchs sollte niedrig und schütter sein. Dornige Gehölze begünstigen das Vorkommen, denn sie werden genutzt, um Beutetiere, Kleinsäuger, Klein- und Jungvögel, große Insekten oder Reptilien aufzuspießen. **Ein Raubwürger-Revier liegt in ca. 80 m Entfernung nordwestlich vom Plangebiet ESCH_02. Eine Erschließung der Fläche, besonders während der mit einem erhöhten Lärmpegel verbundenen Bauphase, kann eine Störung der sehr scheuen Art bedingen. Auch in einer späteren Phase ist ein erhöhter Störungsdruck in Richtung des Raubwürger-Reviers nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist die Einbindung neuer Siedlungsstrukturen mittels breiter Serviduden „Urbanisation“ mit dichter, hochwachsender Bepflanzung zwecks einer Abschirmung in Richtung der freien Flur dringend zu empfehlen. Des Weiteren können strukturverbessernde Maßnahmen für den Raubwürger im Gebiet zwischen Eschweiler und Beidweiler dabei helfen das Habitat der geschützten Art aufzuwerten damit das Revier nicht aufgegeben wird. Vorgeschlagen wird die Pflanzung von Feldgehölzinseln entlang von Feldgrenzen als primärem Habitat mit eingestreuten Einzelbäumen als Ansitzwarten. Eine weitere Möglichkeit der Effektminimierung stellt die Herausnahme der Zone ESCH_02 aus der Planung dar. Durch eine Planrealisierung ist ein Einfluss auf die geschützte Art gegeben. Dieser kann jedoch durch die angesprochenen Maßnahmen im Ausmaß vermindert werden, sodass keine Erheblichkeit gegeben ist.**

- **Milvus migrans - Schwarzmilan**

Der Schwarzmilan besiedelt vor allem gewässerreiche Landschaften und brütet häufig in Eichenmischwäldern oder Hart- und Weichholzaunen. Er ernährt sich oft von kranken oder toten Fischen, was die Nähe des bevorzugten Lebensraumes zu Gewässern erklärt. Weiterhin erbeutet er





aber auch Kleinsäuger und Kleinvögel, Amphibien, Reptilien, Regenwürmern und Insekten. Auch Mülldeponien können als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Die Horstbäume liegen in geringer Entfernung zum Waldrand, so erreicht der Schwarzmilan schnell offene Landschaft, die er neben den Gewässern als Jagdhabitat benutzt. In Luxemburg hat sein Bestand in den beiden letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. **Generell ist die Umgebung des Plangebietes mit den offenen Landschaften als Habitat des Schwarzmilans geeignet, was die Daten der COL bestätigen. Das Planungsareal der Zonen ESCH_01 und ESCH_02 selbst ist jedoch ein Gebiet zwischen der Splittersiedlung im Westen Eschweilers und der Ortsmitte. Aufgrund der Lage und den vorteilhafteren Bedingungen in der umgebenden Landschaft ist die Fläche nicht als Bestandteil des Jagdraums anzusehen. Daher werden keine Effekte durch die Planung auf die Zielart erwartet.**

- **Milvus milvus - Rotmilan**

Im Lebensraum des Rotmilans kommt sowohl Wald als auch waldfreies Gelände vor. Den Wald nutzt er als Brut- und Ruhehabitat und das waldfreie Gelände als Nahrungshabitat. Deshalb erweist sich eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) als geeigneten Lebensraum für den Rotmilan. Hohe Bäume dienen ihm zum Anlegen seiner Horste, die sich meist in der Waldrandzone befinden. Typischerweise legt er sein großes Nest auf alten, großkronigen Buchen an. Grünlandgebiete (Wiesen), welche mit verschiedenen Nutzungen versehen sind, gehören zu seinen bevorzugten Jagdhabitaten. Weiterhin können Mülldeponien als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Der Rotmilan ernährt sich vor allem von Kleinsäugetieren, Regenwürmern sowie Aas und Abfällen auf Mülldeponien. **Die Fläche der Planungsgebiete in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung stellt, wie bereits beim Schwarzmilan erläutert, ebenfalls keinen bevorzugten Lebensraum für den Rotmilan dar, so dass sich eine Überplanung nicht negativ auf das Vorkommen der Zielart auswirken wird.**





6.3 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ARTEN NACH DER ANNEXE IV DER FFH-DIREKTIVE 92/43/CEE, GEMÄß DER ANNEXE VI DES LOI PROTECTION DE LA NATURE ET DES RESSOURCES NATURELLES, 2004

Im Rahmen des Screenings zur Bauflächenerweiterung sind außer zu den Zielarten des IBA-Gebietes auch Aussagen zur potentiellen Gefährdungssituation der pauschal geschützten Arten der Annexe IV der FFH-Direktive zu treffen.

Aufgrund der Lage an den beiden asphaltierten Straßen C.R. 129 und C.R. 132, der intensiven Nutzung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstruktur **sind generell keine für Luxemburg relevanten Arten nach Annexe IV der FFH-Directive (92/43/CEE) auf und im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten.**

Zwei Ausnahmen müssen hier jedoch getroffen werden:

Die erste Ausnahme stellt die **Gruppe der Fledermäuse** dar, von denen einige Arten grundsätzlich auf Grünland und an den linearen Heckenstrukturen jagen, oder diese als Leitlinie in der offenen Landschaft nutzen. **Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, negativen Einflüsse auf die Fledermausarten entstehen werden, wenn die Heckenstrukturen entlang der Straße erhalten oder entsprechend kompensiert werden** (vgl. Stellungnahme von Frau Dr. Harbusch vom 12.11.2012, Seite 19).

Die zweite Ausnahme bildet die geschützte **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**. Das sehr breit gefächerte Spektrum möglicher Nahrungsquellen, wie Blätter, Keimpflanzen, Knospen, Blüten, Früchte, Gehölzsamen (Buchecker, Eicheln, Hasel- und Walnüsse) oder Früchte verschiedener Obstbäume, erlaubt es der Haselmaus in der Landschaft sehr weiträumig verbreitet zu sein. Neben Laubwäldern und deren Ränder gehören zum Lebensraum Parkanlagen, Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Brachland. Die Individuendichte schwankt und ist unter anderem abhängig von den vorhandenen Strukturen im Lebensraum. In Luxemburg liegen Nachweise aus allen Landesteilen vor, die Häufigkeit kann jedoch nicht genau angegeben werden. **Aufgrund der vorhandenen Datenbasis ist ein Vorkommen der beschriebenen Art im Bereich der beiden Planflächen nicht bekannt, kann jedoch wegen der vorherrschenden Habitatstruktur, insbesondere der linearen Hecken entlang der Straße, nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Haselmaus sind insgesamt nicht zu erwarten, auch weil im Umfeld der Planflächen Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen.**





Stellungnahme von ProChirop, Frau Dr. Harbusch zum Vorkommen von Fledermäuse im Bereich Eschweiler und den Planflächen ESCH_01 und ESCH_02, 12.11.2012



ProChirop – Büro für Fledertierforschung und –schutz
Dr. Christine Harbusch
Orscholzer Str. 15
66706 Perl-Kesslingen

im Auftrag von:

LUXPLAN SA

Andreas Wener
85-87, Parc d'Activités Capellen
L-8303 Capellen

Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes

Eschweiler

Südwestlich von Eisenborn befindet sich das Habitatschutzgebiet LU0001045 „Gonderange

/Rodenbourg-Faascht“, in dessen Standarddatenbogen jedoch keine Fledermausarten aufgeführt sind. Der Ort liegt in einer offenen Kulturlandschaft, die von Ackerbau und Grünlandflächen geprägt wird. Strukturen sind innerörtlich und randlich in Form von Gartenanlagen, Streuobstbeständen und Feldhecken vorhanden.

In der Kirche von Eschweiler wurde anlässlich einer Begehung am 12.05.10 durch Kotpuren das Vorkommen (Wochenstube ?) von Langohr-Fledermäusen (*Plecotus spec.*) festgestellt. Aus Eschweiler selbst liegen keine rezenten Untersuchungen vor.

ESCH_01:

Diese Fläche ist Teil einer größeren Viehweide. Viehweiden stellt allgemein ein interessantes Jagdbiotop für Fledermäuse dar, da viele koprophage Insekten dort vorkommen, die für verschiedene Fledermausarten eine bevorzugte Beute darstellen. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein innerörtliches Jagdbiotop der lokalen Fledermausfauna in Nähe ihrer Quartiere handelt. Auswirkungen auf Fledermausarten des Anhangs IV (u.a. Langohr) sind in Form von Verlusten von Jagdgebieten und Flugstraßen, hier insbesondere entlang der Baumallee möglich. Da diese Biotopausstattung jedoch noch ausreichend vorhanden ist, kann die Verträglichkeit





einer Bebauung festgestellt werden, jedoch erst nach Ausgleich des Eingriffs. Auf den Erhalt der Allee als Flugstraße sollte Wert gelegt werden.

Ausgleichsflächen für den Verlust von Jagdgebieten sollten in räumlicher Nähe am Ortsrand gefunden werden, bevorzugt als strukturreiche Flächen mit Bezug zum Waldrand. Zum Beispiel können Wiesenflächen entsprechender Größe als Viehweiden oder extensiv genutzte Wiesen mit hohem Strukturanteil (Hecken, Feldgehölze, Obstwiesen) beibehalten und optimiert werden. Auch eine Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesen ist in dieser ackerbaulich geprägten Ortschaft eine wichtige Ausgleichsmaßnahme.

Eine Bebauung sollte einreihig, locker und mit viel Hochgrün angelegt werden, so dass Strukturen geschaffen werden. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die lokale Fledermausfauna zu erwarten.

ESCH_02:

Die Fläche wird als Acker genutzt und die einzige Struktur ist die Baumallee entlang der Straße. Der nördliche Teil der Fläche wird bereits von landwirtschaftlichen Gebäuden eingenommen. Bei einer Überplanung dieser Fläche sind keine negativen Auswirkungen auf die lokale Fledermausfauna zu erwarten. Auf den Erhalt der Allee als Flugstraße sollte jedoch Wert gelegt werden.





Die nachfolgend aufgelisteten Arten der Annexe IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund ihrer Ansprüche an die Habitatstruktur ihrer angestammten Lebensräume, ihrer sonstigen ökologischen Anforderungen und dem Vorkommen der Futter- oder Beuteorganismen nicht, oder nur sehr unwahrscheinlich in der Nähe, oder im Einflussbereich der beiden Planflächen vor. Aus diesem Grunde sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Weichtiere

Unio crassus	Flussmuschel
--------------	--------------

Insekten

Lopinga achine	Gelbringfalter
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Feuerfalter
Proserpinus proserpina	Nachkerzenschwärmer

Amphibien

Triturus cristatus	Kammolch
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Alytes obstreticans	Geburtshelferkröte
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Bufo calamita	Kreuzkröte
Hyla arborea	Laubfrosch

Reptilien

Lacerta agilis	Zauneidechse
Lacerta viridis	Smaragdeidechse
Lacerta muralis	Mauereidechse
Coronella austriaca	Schlingnatter

Sonstige Säugetiere

Castor fiber	Biber
Lutra lutra	Fischotter
Felis silvestris	Wildkatze

Moose

Dicranum viride	Grünes Besenmoos
-----------------	------------------

Farne

Trichomanes speciosus	Prächtiger Dünnfarn
-----------------------	---------------------





7 ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

In den vorstehenden Kapiteln wurde in Form eines Screenings untersucht, ob die Überplanung der Zonen ESCH_01 und ESCH_02 die Schutz- und Erhaltungsziele des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“ (LU017) erheblich gefährden oder beeinträchtigen können.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die Zielarten des IBA-Gebietes bzw. dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tab. 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA-Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)

				Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel				
				nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen	sicher
Nr.	FFH-Code	Arten						
Vögel								
1	A082	Circus cyaneus	Kornweihe	✓				
2	A339	Lanius collurio	Neuntöter	✓				
3	A340	Lanius excubitor	Raubwürger		✓			
4	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan		✓			
5	A074	Milvus milvus	Rotmilan		✓			
Säugetiere								
1	Alle Fledermausarten – siehe Stellungnahme von ProChiro, S.24			✓	✓			
2	1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		✓			





8 KUMULATIVE BETRACHTUNG

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Screenings ergibt sich generell aus der Tatsache, dass ein Plangebiet innerhalb eines Schutzgebietes oder in der direkten Nachbarschaft zu einem FFH- oder IBA-Gebiet liegt und sich hieraus negative Effekte auf die Schutzziele des Schutzgebietes, der geschützten Arten oder Habitats ergeben können. In der vorliegenden Impaktnotiz ist das folgende Schutzgebiet als potentiell betroffen zu betrachten:

1. IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“

In der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit konnte dargelegt werden, dass negative Auswirkungen, welche durch die Planung potentiell zu befürchten sind, die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der geschützten Arten und Habitats des Schutzgebietes nicht überschreiten.

Nichtsdestotrotz ist es von großer Wichtigkeit auch die kumulativen Effekte der geplanten Maßnahme im Zusammenhang mit den Planungen der Gesamtgemeinde zu betrachten und zu bewerten, da die Möglichkeit besteht, dass durch eine Aufsummierung von Effekten die Erheblichkeitsschwelle dennoch überschritten wird, was eine tiefergehende Untersuchung der Verträglichkeit erfordern würde.

Da mehrere Plangebiete der Gesamtgemeinde im Einflussbereich des genannten Schutzgebietes liegen und daher die Möglichkeit einer potentiellen kumulativen Beeinflussung besteht, wird an dieser Stelle auf die Bewertung und Einschätzung der kumulativen Effekte im Rahmen des Umweltberichtes verwiesen. Hier werden alle als kritisch zu bewertenden Flächen gemeinsam betrachtet, um zu einer aussagekräftigen Gesamteinschätzung zu gelangen.





9 FAZIT

Wie aus den oben stehenden Erläuterungen und Bewertungen der potentiellen Impakte hervorgeht, gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume aus. Dieses Ergebnis ist auch für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zutreffend, wobei Effekte mittleren Ausmaßes hinsichtlich der geschützten Arten Fledermäuse und Haselmaus möglich erscheinen. Die potentiellen Impakte können jedoch durch den Erhalt der nach Art. 17 geschützten Feldhecken im Bereich des C.R. 129 minimiert werden. Eine Erheblichkeit ist dann nicht gegeben.

Mit der Umsetzung der Planung auf den Zonen ESCH_01 und ESCH_02 sind daneben keine erheblichen Auswirkungen auf die kennzeichnenden Vogelarten des IBA-Vogelschutzgebietes zu erwarten. Effekte auf den Raubwürger sind möglich, können jedoch durch eine optimierte Planung inkl. breiter Servituten „Urbanisation“ mit dichter und hochwüchsiger Bepflanzung und strukturverbessernde Maßnahmen im Planungsumfeld auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Die Flächen werden intensiv genutzt und befinden sich sehr nah an bestehender Bebauung. Hierdurch bilden sie kein bemerkenswertes Habitat für die meisten geschützte Tiere und Pflanzen. Die Flächeninanspruchnahme von weniger als 0,05 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes wird als nicht erheblich angesehen.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die Zonen ESCH_01 und ESCH_02 nicht erforderlich.





QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

Europäische Kommission; GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

Harbusch (2012): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes.

LNVN (2010): Vögel Luxemburgs.

INTERNETQUELLEN

<http://www.bing.com/maps/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.birdlife.org/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:de:HTML> (Abrufdatum : 02.05.2013).

<http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.nabu.de/aktionenundprojekte/vogeldesjahres/1975-dergoldregenpfeifer/> (Abrufdatum: 06.05.2013).

<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.pch.public.lu/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

SONSTIGE QUELLEN

FOND TOPOGRAPHIQUE © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

ORTHOFOTOS © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites

